







Ir Friederich von Wattes Braden/ König in Breuffen/Marggraff zu Brandenburg/ des heil. Nom. Neichs Erze-Lämmerer und Churfürst/ louverainer Pring von Oranien/ zu Magdeburg/Cleve/

Julich/ Berge/Stettin/Dommern/der Caffuben und Wenden/auch in Schlesien und zu Crossen Bertog/ Burggraff zu Nurnberg/ Kurft zu Halberfradt/Minden Camin und Morg/Graff zu Sobenkollern/Ruppien der Marct Ravensberg/Sohenstein/Tecklenbura/ Lingen/ Bubren und Lehrdam/ Marquis zu der Wehre und Blieffingen / Herr zu Ravenstein der Lande Lauenburg und Buton/ auch Arlen und Breda ze. Entbiethen allen Unfern Prælaten/ Graffen/Herren/denen von der Ritterschafft/ Land-Boiaten/Berwefern/Haupt-und Umbtleuten/Burgemeistern und Rathmannen in Stadten und Rlecken/auch denen Obrigkeiten, und Befehls-Sabern auff dem Lande / nicht allein in Unserer Chur-und Marck Branden burg/fondern auch in allen Unfern Provincien und Landen / infonberheif in Unferm Herwogthum Magdeburg und der Graffichafft Mansfeld Magdeburgischen Hobeit/ Unsern allergnädigsten Gruß/ und geben denenfelben zuvernehmen/welcher Gestalt ben anhaltenden schweren in : und aufferhalb Reichs/wider den allgemeinen Feind/ zu Behauptung eines redlichen und beständigen Friedens / befangenen Kriege/von denen bifherigen toftbahren Krieges-Berfaffungen nicht allein/nicht ohne Befahr abgegangen werden fan/fondern Diefelbe wo nicht zu verstärcken/jedoch mit Rachdruck und Tapfferkeit empor zu halten;

21

Wann

Wann aber dazu ohne extraordinairen Juschub und schwere Spelen nicht zugelangen/und Wir Uns zu Unsern Ständen und Unterthanen in Gnadenverschen/Sie werden Unserm Rrieges-Estat um desso williger mit einem erflecklichen Subsidio extraordinario an Hand zugehen bereit seyn; Als durch Gottes Gnade Sie ben diesem gangen Kriege von aller seindlichen Uberwältigung befreyet/ruhig ben dem Ihrigen bleibenkönnen; Ein solches Subsidium aber nicht billicher als durch eine mäßige durchgehende Kopstetuer aus sindig zu machen ist; Welchen modum Wir Uns auch aller gnädigst gefallen lassen; Als erklären wir Ansangs daß dieser Beytrag der Kopst Steuer Niemanden an seinem wohl hergebrachten Rechte schaden solle. Deme zu Folge geben hierzu:

PILE

1. Se. Königl. Majestätselbsten 4000. Ehl.
Se. Königl. Hoheit der Cron-Prins 1000. Ehl.
Der Crohn-Prinsessin Kön. Hoheit 800. Ehl.
Se. Kön. Hoh. Marggr. Phil. Wilh. 600. Ehl.
Se. Kön. Hoh. Marggr. Albr. Fried. 400. Ehl.
Se. Kön. Hoh. Marggr. Christ. Ludiv. 300. Ehl.

2. Berordnen Bir hiermit allergnidigit / daß alle Unsere Civil-Bediente in Unserer Chur und Marek Brandenburg / wie auch in Unsern übrigen Provincien und Landen an stattder ersord derten Kopsf-Steur den 25ten Theil ihrer Besoldung oder 4: pro Cento geben sollen / jedoch soll alsdam von ihren Frauen / Kindern und Domestiquen weiternichts beingetragen werden; Gleicher Gestalt istes auch mit des Cron-Prinsen und beinen Margarafsslichen Bedienten zu halten.

3. Begen Unserer militair-Bedienten haben wir folgendes verordnet; Der General Staab im Felde/die Stabe primePlanen und Gemeinen/ ben allen unsern Regimentern Corps und Guarnilonen auch Artillerie bleiben von dieser Kopsi Steuer des frenet.

Der General-Staab abet/ so nicht im Felde stehet/ ingleichen die Bestungs und Guarnison-Bedienten vom Guoverneur an / sollen gleich denen Civil-Bedienten 4. vom hundertvom ihrer Besoldung erlegen.

4.211le

4. Alle Militair-Bediente/von was Condition sie seyn/wellche wir in obigen Sagen von der Ropsseteuer befrehet / mussen dennoch von ihren andern Chargen/welche sie entweder ben Hofe folger im Lande haben/gleich denen andern den 25ten Theil ihres davon habenden Gehalts zur Kopsseteuer entrichten.

5. Soll allen Civil-und Militair-Bedienten nicht allein die Besoldung und Behalt an Belde angerechnet/sondern auch/was ein seder an Pension und Deputat zu geniessen/ nach der Cammer: Taxe angeschlagen/ und mit 4. pro Cento versteuret wer-

den.

6. Bie dammauch nicht allein diejenigen Bediente hierunter verstanden werden/die aus Unsern immediat-Cassen ihre Besoldung und Gehalt empfangen/sondern auch alle andere/die solche aus denen Landschaffts-Provincial-Crens-Cassen und Rathhauslichen Cammerenen/ so mediate von Uns dependiren/ziehen und heben.

7. Hat der geheimbde Krieges Rath und General-Empfänger von Krautt im Monath Sept, einem jeden das geordnete Ropff-Geld an seinem Gehalt abzukürken/was aber die Civil-Bedeinten betrifft/ so hat er von allen Callen/woraus dieselbe besoldet werden/ ührenthalben auff das Quartal Crucis, wegen ihrer Kopff-Steuer den 25ten Theil ihrer Jährlichen Besoldung/Pension, Deputat &c. absordern zu lassen und ihnen dahingegen Quittung auszustellen.

8. Auff gleiche Weise sollen alse Unsere immediat-und mediat-Callen/ woraus Unsere Civil-auch so genandte Land Bestiente bezahlet werden/ ihnen den 25ten Theil ihres Gehalts einhalten/ und solchen nebst dem 25ten Theil ihrer Pension und Deputat vermittelst einer exacten Specification, an Unserm geheimen Krieges-Nath 2c. von Krautt, in Summa überliessen/und dahingegen von denenselben für einem jeden individualiter dessen Quittung einziehen.

9. Daferne auch diesenigen/ welche aus Unsern immediatober mediat-Cassen an Unsere Bediente die Zahlung thun/ ihnen den 25ten Theil ihres Schalts von dem Quartal Crucis verordingte

neter massen nicht abkürten und einlieffern/ so sollen selbige es von ihren Mitteln zu erstatten schuldig senn/und noch über dem mit einer arbitrair-Straffe beleget werden.

10. Alle diejenige von Rathen/ Commissarien/ Secretarien und andern Bedienten/ so keine Besoldung bekommen/ dennoch aber in denen Collegiis würcklich sißen und arbeiten/ sollen die Helfste des 25ten Theils oder 2. pro Cento, so auff die Bedienung hafftet/und ein würcklicher Bedienter von solchem Character bekömmet/ zu diesem veranlasseten Kopsselde steuren; Die jenige aber/so mur blosse Titulares senn/ und nicht in denen Collegiis sigen/sollen hinten unter den Kopsseteuer-Sägen ihr berzutragendes Quantum sinden/ und berde Arthen von denen Steurer-Einnehmern collectivet werden.

11. Unter den jenigen/ die einen 25ten Theil ihres jährlichen Gehalts Pension und Deputats abgeben/ sennd alle die begriffen/ die quôvis modo aussim Lande und in den Städten/ auch aus denen Rathhäußlichen und Stadt-Cämmeren-Intraden salariret werden/es wäre dann/ daß solch ihr Einkommen geringer wäre / und dadurch die Summa, nach welcher sie in den solgenden Säben angeschlagen senn/ nicht erreichet würde.

12. Folgen hierauff ferner diejenige welche in den Städten und auff dem Lande / weiln sie keine Besoldung haben / nach einem gewissen Ropff-Steuer-Sate / angesetzet sein / und zwar erst lich in denen Resident zum Land-Städten.

Ein Adelicher Titular-Rath	Th. 3.	Ein Cantley oder Camer:	(E1)	明.
ber in feinem Collegio iff.	10.	Bothe = =	I	16.
Ein Titular-Rath Burgerl.	B/2 V.	Ein Schöppenstuhls Aflef-	13	
Standes : :	8.	for : -	8.	
Ein auswärtiger Rath/fo		Ein Land-Richter =	4.	
in Ron. Landen gefeffen	IO.	Die Cammer : Gerichts:		
Ein Titular-Commissarius	100	Advocati in Berlin/Gii	79	
und zwar ein Abel.	8.	frin und ben allen boben	559	
Ein Titular-Commissarius	1 100	Gerichten in den übrigen	223	
Burgerl. Standes =	6.	Provincien und Landen		
Ein Commissions Secreta-		fennd in s. Classen zu er-		
rius remail erronil Lotino och	2.	theilen .		
Ein Executions-Bermalt.	16.	Die Erfte/ bie den ftarcte:	-	100
Ein Cangley Copiiste	16.		25.	
Children Soldier	Had-HA	to daministration of Manager 123 (1911)	0	in
- Nines	160		2	16

₹6. gg. E1.18. Die Indere der perschiedene Abeliche 20. Die Dritte Gerichts . Administatio-15. Die Bierdte nes an fich bat. 10. Gin Gerichts-Bermalter/ Die Künffte 8. Und haben die Præsidenten/ der nur eine allein über fich hat 2. 3. big Cantler und Directores 2. jeder Regierung und Gin 21mmts-Actuarius Em Ummis-Richter. Orthe felbige zu claffifi-16. ciren und deren Specifica-Gin 21mmtg:Copiiste. Ein doppelt Rrieges-Mes: tiones einzusenden. Gin Advocatus in denen Einnehmer. 2. 3. biß Land Städten fo guten Ein Ober Galb Factor gie Praxin burch Berboren bet nach feinem Gehalt/ und Schrifften hat. ; mie auch der Ober Galb: Ein Titular-Advocat ber Inspector nur den Titul pon Came Ein Sals-Factor in andern 6. mer: Gericht oder andem Städten 3. 4. biß Ein Hoff-Factor boben ludiciis blokerhal Der hoff Poftmeifter 80. Ein Fiscal benm Landsund Die Soff Doft Schreiber/ und anderen Gerichten/ fo Untheil am Doffgelde die feine ftebende Befolbaben/jeder Die andern Doff-Schreis bung haben fonden vom ber/ fo fein Untheil bas Straff = Portionen und Sportulen leben. ben/ geben den 25. Ebeil Em Advocatus ben benen ibrer Befoldung. Untergerichten in groffen Ein Doftmeister in groffen Städten Städten/ wo viel Abla-Ein Advocatus in ben Eand: ger und der die Passagiers Stadten ben ben Stadt= speiset/ als Roniasbera Berichten. in Dreuffen/ Stargart/ Ein Procurator in ben Resi-Stolpe/ Magdeburg/ Halle / Halberstadt / dentz: Städten und ben Minden/ Wefel / Cleve den Regierungen. Dito und Emmerig. Ein Procurator in denen Ein Postmeifter an Orten/ Land: Städten wo nicht viel Passage 2. Ein Notarius Publicus ben durchaebet. Regierung und hohen Ein Postmeister / wo gar Gerichten. wenig Passage durchge bet. Ein Notarius in Ein Post-Schreiber/ ber andern Land-Städten Besoldung befommt / giebt davon den 25ten Ein Berichts Bermalter/ Theil/ wo er aber keine Befol-

26. gr Befoldung oder wenis ten wo gute Pran Dah: ger hat/bahingegen aber runa von dem Brieff porto Dito in geringen Städten 3. participirct. Ein Landschafft. Ein Postillion, fo in Stade Berordneter nach ten eigene Buter hat/ 2. feinem Gehalt â 4. pro Cento Er giebet aber babingegen Ein Land-Syndicus von seinen liegenden Ein Landschafft= Grunden/ wann er der-Secretarius aleichen in denen Stade Ein Landschaffts= ten bat/ meiter nichts. Einnehmer. Ein Postillion ber feine un: Diefe Der Director ben gebe ben bewealiche Guther in 25. Theil der Städte: Caf-Städten besitet/ sich a: ihrer Bes fen. foldung ber sonst eingerichtet Der Renthmeifter und Debat. ben der Städte putat. Ein Rath und Ober-Infpe-Callen in Berlin. ctor über die Beramerche Die Assessores ben den 2sten Theil der Beden Städter-Rafoldung und Deputat. ften. CinMetailleur, Mints Com-Die Städte Buch miffarius, Müng=Mei: halter/ ffer und Wardein geben Die Landschaffts den 2 sten Theil ihrer Be-Ausreuther. folduna. Der Mints Schreiber : 6. Der Landschafft: Der Ming:Caffirer Bothe wie auch Der Gifenschneider der von dem Die Berlin, Maadebura. Corpore del Hällisch. Spandowisch. Stadte ; item Lindowischen und andes die Crenk Bo armen Zucht = und Huch den then. Spin Baufer find nebst 25. Theil Der Dohm = capit ihren nothigen Bedienten tularische Syndidenen piis Corporibus foldung gleich zu rechnen und als cus in Maade burg fovon den Kopff:Steu-

ren / wann

Burgerliche Nabrung

bet nach feiner Befol-

treiben/fren zu loffen.

Ein Ober Ziesemeister gie-

Ein Ziesemeister in Stab-

dung 4. pro Cento

fie feine

tular, Actuarius. | Der

Der Dohmvoigt.

Der Dobmooig

tor.

ten Ammtschrei

ber und Procura

Der Dohm = capi-

		1:01	99			
	Der Dohm-Prob	1	93	Ein Raths : Bermandte	E	h. 93.
	ften Ammtmann		1	in Haupt-Städten	1	No.
	Der Dohm-Prob			Dito in fleinen Städten.	3	
undDe-	sten 21mt-Schrei	1	1	Die Inspectores ben dener	2.	
putat,	ber.		1	Campectores ben bener	n	
			1	Cammerenen/ den 25tel	1	
	Der Stallmeifter in	1		Theil.		
0	Salle.	1	1	Ober Born Meister ber		
Vorre		3.	1	teutschen Brunnes zu		
	Stall Director	2.		Salle "	14.	18.37
	rmeister :	I.	19	Ein ander Bornmeiffer.	12.	12,
	Knecht.	1	16.		I.	12.
300ff=19	öchuster -	6.	1	Ein Schläger und Gerenth	=	1
Doff=	Buchdrucker :	4.	1	ner :	I.	12.
Tromp		2.	1	Ein Born Knecht		18.
Luft-C	ärtner.	4.		Einer der zum gangen Pfan		1 3 3
Ein	Burgermeifter in	1.5		werde Roth und Guter		
Dai	ipt:Städten.	10.		hat.		
In ci	ner mittelmäßigen	155		1. Bom Pfanner Bewinn.	14.	12,
~	4, â	6.		2. Won Roth in medio.	I.	21.
In ein	er geringen =	2.		3. Bon 2. Schoof und 20.	1	
Fin Sv	ndicus in einer groß			Bober Coble.	2.	15.
fen G	Stadt *	8.		Oder von Gutern Stuck	12.	1,70
	einer andern Stadt			weiß	1	1
Gin Se	cretarius ben einer	4.	32.1	1. Von t. Pfanne Teutsch	1	2年.
Coto	of 4. 6. biff	0		2. Don 1. Pfanne Gutjabr.	To be	1 E.
Ginest	of Charles III	8.		3. Von 1. Nofel Meteris		12. T
Cin Sti	adt-Schreiber 2.bif	4. 1		4 Ron - Pacific Mettering		100
emon	hter in einer Haupt			4, Don 1. Nofel Backeborn		6辈.
Gin SO:	groffen Stadt.	4.		Ein bloffer Pfanner / Der	100	1
ला आ	chter in einer fleinen	219		fein eigenes Roth und	100	1
Sta		2.		Thal-Güter hat	I.	12.
Gin Bi	ericht.Schreiber in			Dergleichen Benspänner	123	18.
den s	daupt ! und groffen	1		Bon einem groffen Roth.	3.	
Stå	dten.	3. 1		Bon einem mitlern Koth.	2.	6.
Ein G	ericht-Schreiber in			Von einem flemern	1.	12.
rigin	en Granton	2.		Ein Kothmeister.		18.
Ein G	erichts Diener in	100		Ein Roth-Knecht.		6.
ven 3	Daupt=und arossen	a de	K.	Die Leute/welchezu Soh-		3
Cla	oren.	2.	10	len/Gulldorff und sonst		3
Dito in	andern Städten/			ben dem Galtwefen be-		(2)
12. (3)	r. big	1.	K	dienet seon.	14.93	6.
Ein R	athus Lammerer in	-	1	Der Ober Floß-Berwalter	25.	
den s	daupt und groffen	1	13	DerUnter-Floß-Berwalter	8.	
Sta		6.1		Oer Chal-Roiat.	3.	3
	aths = Cammerer in	1	ic C	Ein Sprachmeister.	3.	
	n Städten.	3	0	Ein Tangmeister.		是自然
410111		-+1	1	23 2	1	
700				2	6	Ein

Gin Bortanger Fin Medicus Practicus in Ein Kechtmeister 4. benStädten. -Ein Borfechter befommet er aber Bebalt/ Einander Exercitienmeifter 2. fo giebet er den 25. Ebcil Ein Paruquenmacher. 4.bif 6. deffelben. Ein Apothecfer in den Refis Ein Ballmeifter. Ein Thee u. Caffee Schen dentien u. groffen Stad ten der Provincien / der che 3. bis auten Abgang hat Ein Tobacks - Pfeiffenma Dito der 20. Ein Boaelfanger. Ein Apothecker in andern Ein Runft Pfriffer in grof Land Stadten o. 10. bif 12. fen Städten i. biß Ein Apothecker in Stad-Ein Runft Dfeiffer Befelle. 16. ten, da feine geraume Ein Runft-Dfeiffer in flei-Landschafft ist / und der nen Grädten. wenigen Abganghat. Ein Runft Dfeiffer Befell Ein Provisor der Apothe 12, in fleinen Städten cfen in groffen Städten. Fin Provisor in andern Ein Organist, wo er nicht 2. informiret / in groffen Ein Apothecker Geselle Städten Ein Materialist in ben Refi-Dito'in fleinen Stadten. dentz-Städten der Pro-T 20. Ein Marchmeifter vincien 10, 12, 18, biff Ein Reller Wirth in den Dico in ander Land Städte Diro in kleinen Ritter Saupt = und Refidentz Städten und Rlecken. Städten/ wo sie allein den Schanck haben Ein Chirurgus in den Refi-Dito in Städten/ wo and dentz-und groffen Städe dere nebftibnen schencfe. 8. Dito in den Land Stadten 6. Ein Chirurgus in andern Dito in den fleinen und ge-Lands Städten ringen Städten Dito Ein Laborant. Ein Bagefeger in den Refie Ein Barbierer in den Refis dentz-und großen Stade dentz-und groffen Stad: ten/so gute Nahrung hat 6. Dito indenandern Städten 2. Dito Gin Stadt-Diener 18. Ein Barbierer / fo nicht fo Ein Nachtwächter. aute Nahrung hat. 3. Die Leib und Hoff-Medici Dito 2 merden nach ihrem Ge-Ein Barbier-Gefelle " halt angeschlagen. Ein wohl = conditionirter Ein Leib = und Soff = Medi-Bader cus ohne Gehalt/so nur Dito 2, den Titul hat. Ein geringer Bader. Ein.

					-5 4/
Ein Kaufmann	EM	93		₹6.	蝶.
Dito	13-	9	Ein Rünftler-Gefelle.	I.	
	25.		Ein Lehr=Junge.	139	8.
The state of the s			Ein Wein-Rüper 2. biß	3.	19
Dito , all a land	15:		Ein geringer Bürger 12, bif	Son	16.
Diro Diro Director del Spa	IO.	2	Ein wohl = conditionirter	mp	
Dito s	8.		Sandwercker in den Land.	O. O	9
Die Rauffleute muffen von	6 31	3	Städten.	5.	3
Denen Steuer Commissa	(che		Dito USE STATE	4	3
rien an jedem Orthe mie				3.	70.
in gleichen von denenMa-			Dito -	2.	
gistraten/ weil sie denen			Dito will be only		1/3
bekandt/auch deren Ber-	C 11	3	Eingeringer Bürgerin den	1147	
fehrung aus dem Ben	nof		Cingeringer Durger in ven	250	16.
trag der Accise genom		*	Land Städten.	AN	130
men werden fan/classisi-	DE ST		Dito MACAGINA TIES IN	W/SI	12.
Circt monday ()	程		Dito 1100010 mon 110000	000	8.
ciret werden / und das	n.a	3	Ein Brauer / der andere	DUZ	
ohne Consideration der	2n	3	Rahrung daben treibet/	HIII	
Städterwo sie wohnen/	12		in den Residentz-und an-	0/34	
weil offters in fleinen	100		dern Haupt : Stadten	mag	
- Stadten vermögende	393	-		10.	
Sandels-Leute sich be-	nol		Dito Tale dest Chim will	6.	
finden.	1981		Der bloffe Brau- Nahruna	find	
Ein Krahmer so nach	10.21		treibet.	isla	
Marctten fabret	6.	91	Di in Done was enter the	011	
Dito	4.		Dito Miller 19(1917) of Dito	10	
Dito #	2.		Ein Schiffer/ fo ein eigen	3)0	
Ein ausländischer Rauff	0.01	35		23	
mann der aufferhalb den	Charles	2	Dico Dico Zintino quan	5.	
Jahrmarctte seine 2Baa-	03 (3.0	
	12.	1			
	6.		Dito Olice olice olice	Ti	
Cin with		-	Ein Schiffs-Knecht	1	2.
GinGland Conditionirter	191(1)	1	Ein Kahnführer.	00	
Kunstler/ als Mahler/	911	3	Ein Tage Löhner in groffen	1111	
Eisenschneider zc. wie in	011	1	COLUMN STATISTICS NAME AND IN STATE		6.
gleichen die vermögen-	111			DOL.	2.
de Bürger und Hand	1138	(Ein Tage-Löhner in fleinen		
werch Leute/item Wein-	BHI.	3	Stadten and and and	HIT .	0.
schencken / Herbergie	1100	I	Dire Vanualouses used V	8	
	ch(T	r nach dem Angolds onic	6	
tien und andern Haupt	11	OI	Dico one das onic	4	
Chivien ves Landes &	M.	0	Ein Kauff Diener oder	337	
LIE MAN DENNISH PLO	o. 1	3	Buchhalter 3		
Dito monano sasono	9 11	0	Ein Krahm Diener	1	
Dito s	100	0	Ein Schreiber und Came		10
Dito	e hi	3	mer Diener so bet einem	3/	3
mis and the second	C				
	36			priv	30

privat Hemauffwartet i. Ein Laquey durchgehends Ein Kusscher Eine Uusgeberinnauff dem

Landeund in den Städte. Ein Sandwerche Befolle EmeUmme.

Eine Magd in Stadten. Ein Pferde Knecht in Stad:

Magemeine Berg Leute in denen Provincien / Die Sütten Ecute ben ben hoben Ofen und Gifen-Sammer/ item ben den Megina : 2 lech : Stabl und Spiegel-Manufacture/als zu Neuftadt/Behbenick Deis Rathonau Deger-Mulle / welche würcflich mit Hand 21r beit sich nehren / follen aleich wie das poriae mabl/ von den Kopff= Steuren befrenet fenn/ bie Ronigl. Bediente as ber/ fo ben denen hohen Ofen-und Butten-Werchen Jahrliche Befolbung haben / item diejes niges welche als Tage: lohner mit Dand-Arbeit

mit Schiffen / ober 3u-

fuhr der Marerialien auff-

warten/ fepnd hierunter

nicht begriffen / sondern

muffen gleich andern

nach ihrer Befoldung/

oder nach dem Unschlag ihres Verdienstes das

Ropff Geld erkgen.

Ein Blaß-Factor

Ein Blak Sutten Edreis 18. ber 18. Ein Glaß Meifter I. Ein Glaß-Mabler. 18. 12. Ein Gefelle ben der Glaff-Sutte. 16. 12. Ein Holb : Bauer und 21fchen Brenner. Ruden. 18. Ein Soff Jude/oder Soff Jouvvelier Ein Judes so mit Edelge: ftein ober fostbabren Waaren handelt Ein geringer. Ein Jude, der einen offenen Krahm-Ladenhat / 0: der mit Wechfel verfebret/wird nach proportis on feiner Bandlune De nen Rauff-Leuten gleich tractiret. Ein Tude / der fleine Rrab: meren treibet. Dito Ein gemeiner Jude Dito Ein Juden-Knecht 18. Bon andern Mand thierungen in Städten. Ein Schornstein-Reger. Dito Ein Schornfteinfeger: Rnecht. Ein Auhrmann der feine eis gene Pferde balt. Dito Ein Sack Rührer und Mals: Sacter 1. bif 2.

Ein Schwein: Schneider

Ein Schwein: Schneider

Beielle.

Ein Reffel-Tührer.

1 (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1	Thi !	1.90	College Spirit and week of the College Spirit Spiri	ex.	Lun
Ein Schorffrichter/ fo eine		30.	rem Gehalf und Deputat	Thi	22.
eigene Meifteren bat/ u.	101		oder 4. pro Cento enta	13.34	P. Committee
	10.	1	richten. Andere Digni:	SEL L	
Ein Scharff-Richter / Der			tarii beom Dohm geben	311.5	
eine Meisteren gepach-	199		nach Proportion ihres	N.	
A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	30		Gehalts und Deputats	NE C	
- LANGED CONTROL TO CONTROL AND	01			SEC.	
COL CULL E	1.	1	den 25ten Theil.		
	5	1	Em Procurator beg denen	-	
	1-1	1	Clostern	2.	The real
Ein Henders-Knecht.	E I		Jever Conventual	in a	2
The end of the training and the		1	Eine Chor-Jungfer in allen	1	
Buff dem Wande.	10	H	.Queltern	I.	
Conflue to six free	11/3		Eine Laica in benselben	Į.	
Ein Graff / megen feines		1	Die Ammts : Verwalter		
Standes und Guter/ er	010		und Arendatores der Clo-	HIS	
mag aufin Lande ober	10 m 17		ster Dofe Unseburg	SEG	
	50.		Spersleben / Hacken-		
	10.		stedt/Bareleben/ 211to:		
Em Prælat, fo gut Einfom	10		na/geben von ichem 100		
	0.	1	Thaler Pension :		12.
	0.	1	Das Closter Marienthal/	14	
AA I A	0.		wegen der Sofe Bars:	14	
	0.		Ichen Alltenan und ande-		
01 00 0 T	THE PARTY	3	rerim DerBogth. Mago.	100 m	
Dire	15.		belegenen pentinentien.	15.	
	10.	1	Das Clester Riddaashau		
	10.		sen wegen Unseburg.	15.	
C: C	0.	0	Em Cammerer benm boben	.,.	
Disc	0,		and the same of th		
Della THE THE PERSON	10.	0	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3	
	0,		Ein Cammerer ben denen	2.	
Dito	1	9 0	Collegiat-Stifftern	Alidi Nov	
Mehmlich / nachdem die	14	1	Ein würcklicher Comman-	15	
Ctiffter und deren Einfom-	bile -	10		40.	
men fennd.	111	1	Dito, so wenig Einfommen	SITO	5
Ein Probst ben denen Jung	219		- 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	30.	
fer Clostern.	常报		Ein Ordens-Cantiler.	25	
Ein Vicarius benm Ober-	13		citt sancte or action printer	20	
Stifft.	1811		Dico Bürgerl, Standes	12.	13.
Ditobenm Unter-Stifft u.	O.	1	The second of th	134	10.
die Præbendati ben den	MIL		Directores und Creob		
Ober-und Unter-Stin-	130		Commissarien geben von		
tern/wie auch eine Nich-	cuit	al.	ihrem Schalt und Deput	1111	
tissin/ eine Dechantin	of the	53	tar den asten Theil oder		
und Canonessin sollen	1776		4. pro Cento.	110	. 11
den esten Theil von ih-	1	16	Ein vermögender Ebelman	25.	11 (1).
			\$ 2	6	in

36 g. Wittelmäßiger 12.biß 20. der auffm Lande. Ein Geringer 10. Ein Arendator und Pensio: Dira 2. narius Ronial. und andes Dito 6. rer Guter giebet von ie-Ein Ammtmann 15. dem 100, Ehl. seiner Aren: Ein Minit Schreiber = 12. Mann aberder Vimmtman Ift der Arendator ein Scha: bober als 2400. Athl. u. fer/fo giebet er über dem der 2humt - Schreiber 10 von jedem 100. Echaafen 2. hoher als 2000. Rthl. a-Ein Ronigloder 21delr. Erb rendiret baben/ fo aichet Dachter von jedem 100, ein jedervon 100. Ribl. Ehl die er zur Erb Padit 12. Penfion 12. Gr. und dei erleget special Cals fallet als Ein Schulke/ so ein fren dan hinweg. Schulgen-Berichte hat 4. Ein Korn-Schreiber. Ein Erb-Schulge/fo daben Bann aber über 1200. Ebl. feine Arende ift/giebet er einige aber nicht völlige audy vom 100 Eyl.12. Gr. Frenheiten von Dachten Diejenigen Beammten und Dienften bat. welche nicht arendiret! lind bleibet er alsdan von und boch gute Bifol feinem Alcfer fren. dung und Deputat baber Ein von der Obrigfeit gezahlen davon 4. pro Cent, fetter Schulge mannfolche den Gas u Ein Erboder Brau-Rini berfteigen. ger, der an einer guten Ein gemeiner Umts Boiat Passage lieget. Dico der nicht fo bequehm I. biß Ein Ummts Brauer lieget. Ein Schencfe/ober gemei Ein Brauer-Rnecht. Ein Ammts-Knecht. ner Dorff Krüger. 12. Eine Alt- Frau auff Ronial! Ein Bauer in den revidire 13. Memmternund Saufern. Erensen nach Mussaat giebet von jedem Winfo. 1. bif Dito auff adel. Häuferni. an Weißen / Rocken DieZoll-Berwalter/Müh-Gersten und Hafer 12. len-Schreiber/ Mühlen-EinFifch oderBuid Bans er und der von Dieh-Meister/Zoll-Land-und Mühlen-Bereuther/ ge-Bucht leberund Pferdte. ben von ihrer Befoldung Handel befreibet/ ohne und muß ihr Deputat, ihr Unschlag des 21cfer= Antheil an der Megen/ Baues. und was fie fonft befom Dico Ein Geringer. men/mit angeschlage wez Ein so genandter Hollanden/es sen in Städten der / Regbrücher und

		101
Th.	ImPire and a second sec	COE 410
Einhaber ber ausgera	Ein Mittel-Knecht	Th. yr.
deten Mecker und Wie-	Ein Junge	6.
fen/ die feine Contributi-	- Eine Magd auf bem Lande.	4.
on geben.	Ein Schäffer/ der eigene	
Dito 2	Schaafe hat/von jedem	at the second
Die von anno 1624. frenge:		2,
willigte Bauer : Hufen	EinSchäffer Knecht/nach	
weil sie noch zur Zeit nicht ad Onera seudalia		3.
geleget/-nachihrerQuas	The state of the s	I.
litat wie oben ben den	Ein Schäffer-Junge.	12.
Bauer-Bufen angefest.	EinSchmidt auff dem Lan-	() () () () () () () () () ()
Der einen Erbelleter befi-	de / so gute Nahrung	9
het/ und davon lebet/		2.
von einem Winfpel Wei-		i.
# Ben/ Rocken und Ger-	Ein Schmiede-Knecht.	12.
ften	18. Ein Derwalter oder Schrei-	ON I
dein Cossathe.	12. ber auff einem Aldel Hau-	14
Dito	8. fe	3.
oder nach der Classification,	Die Mühle Bediente fo Sr.	2.
wie sie ben der Contribu-	Kon. Maj. zustehen und	
tion angesetzet.	Geld-Befoldung baben/	
Ein Häußling und Tage	find wie oben erwehnet/	
lobner	4. nach der Befoldung und	071
Ein Land Rnecht 12. biß	6. was sie aus den Mühlen	D. J.
Die Freyen geben	bekommen/angufeßen.	169
1. Von jeder Hufe 2.	Ein Muller mit einer eige-	2
2. Bon jeder Cand Sufe im Jerichauischen und	nen Mühlen/ nachdem er gute Mahlgaste hat/	
Luckewaldischen Crense. 1.	Comistan (1)	1 AA
3. 250 che aber feine gemisse	Dito wann er geringer con	3. V2.
Duren bahen / fondern	ditioniret und weniger	
thre Wecker nach deroling		2,
lagi rechnen/ gebennon	Ein Pacht Müller vom	
jedem Winspel Weißen/		I. 12. //
Rocken und Gersten	Cili Cite Como Symme	2.
4. Don jede Binspel Mag- 1.	12. Ein Mets Pacht 2Bind	
Debuig Maak/ Zehondo	Müller Ein Walck-und Loh-Mül	
und Padsten/lo Contri-	Yer " " " " "	. 4
bution tren.	EinBescheider in der Müb-	
Ein Pferde : Knecht auffm	le.	2.
1 de. 2 2 118.1	Dito in geringern Mühlen.	A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR
Ein Meyer-Knecht 16.	Ein Mittel-Knecht li	
	D I	Dito
	Agos !	

	126	1 97.	1981 36.8	136	51.
Dito		12.	Ein Mollenhauer u. Händ:	-"	334
Ein Hülffer ;	I.		let.		12.
Ein Mittel-Junge	1	8.	Ein Rademacher auff den	100	
Ein Schleiffer in der Müh-	13	4	Dorffern :		18.
le.		I 2.	Ein Theer Brenner	I.	10+
Ein Schneibe : Müller			Ein Potasch-Brenner	I.	100
2. big it is it is	3.	3	Ein Rohl Brenner.	Sie	16.
Ein Roff-Mailler	2.		Ein Schiffs : Bauer.	I.	10.
Ein Schiff-Muller	2.		Ein Stab-und Sagemei-	î	
Ein Muhl-und Chiffs-Vi-			ster = -		12.
ficirer =	I.	越	Ein Regimenter ben den		12,
Ein Zimmermann auff dem		320	Holk-Floffen.	1.	12.
Lande : :	I.		Ein Meister : Knecht ben		1.2.
Gin Bimmer-Gefelle		12.	den Stab-Kanern	T	
Ein Weinmeiffer	ı.		Ein Stab Holk Schläger		
Ein Gartner =	2.	183	und Zusammenfüger.		16.
Dito s s	I.	160	Ein Brett-Schneider.		12.
Ein Ziegelmeifter =	3.		Ein Teich-Graber.	I.	12.
Dito : :	2,	1	Ein Schüße	1.	
Dito	I.		Ein Mener fo die Leute fpei-		
EinZiegelstreicher =	I.		fet.	2.	
Ein Gefelle.		12.	Ein Meyer so die Leute		
Ein Rald-Brenner fo guten				I,	
Albaana bat. =	3. 1	1	Ein Filcher der feine Sufen		
Dito # #	2.	1		1.	
Dito	1		Ein Soffmeister auff einem		
Ein Schneider ben einem				2.	
	I.		Ein Voigt auff einem 21		
	1.		4 41 4 7 7	1.	
Ein Schneider Befelle		12	Ein Becker Knecht auff dem		
Em Leinweber für jeden		12.	Lande.	I.	
Stuhl in Städten und		1	Pferde Dehfen-Rübe-und		
auff dem Lande	33	12.	Schwein Birten / ein		15
al at many sent allowed	100		ieder = =	1	12.
100000000000000000000000000000000000000	200	1		1	

Moben dann folgende Puncta zu beobachten.

Lande nicht nach ihrer Befoldung/fondern nach einem gewissen Sake auff die Kopff Steuren angeschlagen und im vorstehenden Patent angesetzt sein/ öffters zwen und mehr Bedienungen zusammen haben/worden sie vor diesem nur vonder höchsten Char-

ge gegeben. So haben anjeto die Steuer Commissari, weisn die Bedienten von allen ihren Bedienungs Schalt und Deputat beptragen mussen/auch besagte Bediente darnach zu consideriren/und Falls sie besinden/daß soldes die Säte übersteiget/ von ihnen den 25ten Theilzu fordern und zuerheben/wo aber nicht/so haben sie selbige nach den Säten dergestallt anzuschlagen / daß sie von der höchsten Bedienung den völligen Sas/von den andern aber allemahs die Helfste zu nehmen und zu exigiren haben.

2. Die Frauen geben den zen Theil/und die Kinder so über 12. Jahr alt sein/ den 10ten Theil. Wann aber einer mehr erwachfene Kinder hat als viere/ so giebet er mur die Kopsfecteuer von den 4. ältesten/ und die übrigen sind fren.

Die Witwen und Kinder werden nach ihrem Zustand colle-Etiret; Bann aber die Witwen nach Absterben der Männer in der Bürgerlichen Nahrung Continuiren/und derselben so wohl vorstehen als ben der Männer Leben/ so sind sie auch gleich andern Nahrung-treibenden Bürgern ben denen Ropsf-Steuern anzusehen.

3. So find nicht allein ben allen denen/ fo die Ropff : Steuer nach denen Sätzen bentragen follen / verschiedene Classes, als ben denen vom Abel gemachet/ fondern auch ben denen Handwerckern und andern / die ungleich in der Nahrung fiehen; Wir befehlen aber so viel die von Abel betrifft / Unfern Land-Rathen / Crenk-und. Steuer-Commissarien von jedem Greuffe / die von Abel ihren Pflichten gemäß/weil ihnen deren Güter nicht unbefandt fenn konnen/ zu classificiren/ und davon die Specification vier Wochen nach ber Publication des Kopff Steuer Patents, an Unfer General-Commissariat unter ihrer allerseitigen Unterschrifft unfehlbahr einzusenden/ damit nicht ein jeder nach eigenem Belieben fich ansegen moge. Und dann wollen Wir allergnabigft daß Unfere Rrieges und Steuer Commissarii queh Magistrate in Stabten/ die Handwerek und Nahrung treibende Bürger / auch andere/ benen man wegen der Ungleichheit ebenfalls Classes setzen muffen/ dergestalt rangiren sollen/daß sie es gegen Uns verantworten konnen/damit der eine nicht prægraviret/und der andere übersehen werde/wie

2 2

auch ben der kunftigen Revision nicht Ursach haben mögen/ ein und den andern ungnädig deshalb anzusehen.

4. Ift die Kopff-Steuer-Unlage nach dem Auß der Bedie nungen in der Chursund March Brandenburg eingerichtet/ weil as ber dieselbige auch mit auff die andere Provincien und Lande extendiret wird da offters die Bedienungen mit einem andern Rabe men/ob fie gleich von eben der qualität fenn/benahmet werden/ guch in andern Provincien diejenige Bedienungen/fo in biefigen Marefischen Landen nur in einigem Deputat und andern Zugangen besteben/ aute Salaria haben/ und dann einige Dienste ausser dem in andern Provincien senn bie allbier unbefandt; 2118 baben die Commissariate, Ober Steuer Directoria, Steuer Commissarii. Befehlshaber und Magistrate, so diese Ropff Steuer zu dirigiren/ beordert worden/dahin zu sehen/ daß alle nach der Billiafeit her angezogen/und feiner überfehen werde/ ob er gleich expressis verhis im Patent nicht benennet; Dabero dann auch in andern Provincien einige / die allbier auff Sate angeschlagen / nach ihrer Befoldung und Deputat, wann selbige sich hober belauffen / taxiret werden/ und den 25ten Theil davon/ oder 4. pro Cent geben follen.

5. Sollen die Kopff Steuren geben/alle die in Unsern Landen angesessen/sied dahero dann auch alle Frankösische Flücktlinge/Opfälzer/Schweizer und Wallonen / weil es ein Sublickium extraordinarium ist/ und zuihrer eigenen Beschützung mis gereichet/dieser Kopff Steuer beytragen müssen. Diesenigen aber/die von obgedachten Nationen allererst seither 3. Jahren/oder fürzlich nach Unsern Landen sich begeben / sollen noch zur Zeit davon beseverten, die von ihnen auffommende Kopff Steuren mussen deren eigen Kichter in Städten/woselbst einige seyn/in Bessenur dan vorsbemeldten Vero Beheimen Krieges-Rath von Kraut einsenden/ wo aber diese Flücktlinge sich nur einzeln in Städten auffhalten/ und wo keine bestellte Richter sind/ sind sie von den

Steuer

Steuer Commissarien und Magistraten unter die Teutsche mit zu collectiren.

6. Wegen der Abgebrandten in den Städten und Dörffern ist es dergestalt einzurichten/ daß weil es ein Subsidium extraordinarium ist/ und zu gemeiner Wohlsarth des Landes gereichet/die jenige/ welche bereits vor einiger Zeit abgebrandt und schon wieder in ihrer Nahrung stehen/ denen Kopst-Steuren billig-mäßig mit beptragen; Dieselbige aber/soerst fürslich Brand-Schaden erlite ten/ und sich noch nicht wieder eingerichtet und in Nahrung geseset baben/ annoch fren gelassen werden sollen.

7. Muß auch die KopffSteuer für die von ihrem Dornicilio Ubwesende entrichtet werden/worunter aber nicht zwerstehen sein/ welche sich an einem andern Orthe in Unsern Lande auffhalten/ und daselbst mit collectiret werden/ auch nicht die Studiorum & militiæ Causa abwesend senn/oder peregriniren; Wann sie aber possessionen gewisser Abelicher und Vürgerlicher Güter im Lande senn/ so muß intuitu derselben von ihnen die KopstSteuer daraus bezahlet werden; Die jemigen Kinder der Handwereser aber/ die auss der Handwerese Stühlen für Gesellen arbeiten/ senn gleichmäßiger KopstSteuren/ wie die andern Gesellen unterworses.

8. Ingleichen missen die Officirer/ Soldaten und anderei Milicair-Personen / es sen von was vor Nation es wolle / sie senn abwesend odernicht/ wann sie liegende Gründe haben / oder Nahrung betreiben/ davon gleich andern zu den Kopss-Steurengesben/ wie auch

9. Die Soldaten Beiber/ die in den Städten sigen/ und Bürgerliche Nahrung/jedoch mit Unterscheid/ nachdem sie eigene Häuser haben/treiben/odernicht/als welches auff der Commissarien Pflichtmäßiges Gutachten ansommet.

datores, wann sie Eigenthümliche Güter ausser dem haben/ oder in den Städten Burgerliche Nahrung treiben/ desphalb besonders collectiret werden.

6

II.Bie

Mathhäußlichen Bedienten/ die ausser ihren Diensten Bürgerliche Gewerbe und Berkehrung haben/ deßhalb ben der Capitation nach ihrem Gewerbe und Land Gutern zu consideriren und besonders anzusehensen; Gestalt dann auch alle andere Künstler und Handwerter von Unserer Hosfe Stadt/ Artillerie und sonsten/obste gleich von ihrer Besoldung ihren Satz entrichten/wann sie ausser dumandere Arbeit vor particulier-Personen versertigen/deßhalb besonders collectiret werden.

12. Ist der Anschlag ben verschiedenen nicht allein nach der Geld-Besoldungs sondern wie schon erwehnet/nach dem Deputat, und sonderlich wegen anderer Zugänges als ben den Mülsern nach den Meken/Schleuse/und Mahlgeld und dergleichen zu machen.

13. Da auch die Erfahrung giebet/ daß öffters in den Lands Städten/ two nicht wiel/doch einige Kauff-Leuthe/Krahmer/Holg-Handler und Handwercker von nicht geringen Berinsgen und Nahrung sich besinden / als in den grossen Städten; So haben Commissari und Magistrate den formirung der Kopsf-Steuer Unlagen nicht auss die Städte selbsten/ sondern auss den Zustand der Einwohner Ressexion zunehmen.

14. Die Prediger/ Vicarii, so ben dem Gottesdienste ausst warten/ Chorales, Kirchenand Schul-Bediente werden zwar vor ihre Personen und wegen ihrer Frauen wo Kinder fren gelassen wam sie aber daneben brauen/ oder Handel betreiben/ so senhol sie dahere dieser Kopsschund die dahere dieser Kopsschund die dahere dieser Kopsschund der Commission und Magistrat hierunter sie etwas gelinder trackiren; Wann aber einige Geistliche eigenthümliche Häuser in den Städten/ oder liegende Gründe haben/ doch darinnen seine Birgersie che Nahrung oder Versehrung betreiben/ sennd sie deshalb mit keiner Kopsschund zu belegen.

15. Weil auch ins Gemein die Küster schlechte Besoldung haben/und dahero sich von ihren Handwercken erhalten müssen/so soll vor ihre eigene Person/ auch vor ihre Frauen und Kinder ihnen keine Kopss-Steuer zugeschrieben werden/ wann sie aber Gesellen

hal=

halten/missen/bieselbe gleich andern das Ihrige mit benfragen/wie dann auch durchgehends die Geistliche und andere Haußwirthe/wie auch Handwercker/ sofort nach publication diese Patents ihre Gesellen und Gesinde specificiren missen/ und haben dieselbe nicht eher aus ihren Dienste zu erlassen/ bis sie solche/ ohne einzige Entschuldigung für dieselbe zu bezahlen und den Abgang zu ersezen schuldig senn sollen.

16. Ist derjenige vom Abel/ der in ziven an einander liegens den Crepsen/ seine Büser in einer Circumserentz bepeinander hat/ entweder seine Kopss-Stener nur in einem Crepse zu erlegen schuldig/ oder die Crepse missen das auffzubringende Quantum unter ihnen nach proportion der Güser/theilen/ wann er aber in verschidenen Provincien/ als in der Marcs/ Pommernze. Güser besitzet/so kommen die in jeden Lande belegene Güser in einem absonderlichem Anschlag/ dergestalt/ daß von dem besten und vermögensten der ganze Sas/ von benen andern aber mur die Helsste desselben wird.

17. Wann sich auch begeben solte/daß einige Abeliche oder and bere Bediente/die von ihren Chargen und Besoldungen denen Kopffs Steuren beytragen/ darneben auch Hauser in Stadten und Land Güter/auch liegende Gründeze, hatten/ so muß deshalb absonderlich versteuert werden.

18. Die Bediente in den Land Städten/die mehr als eine Bedienung haben/und bavon nach bem Sake geben milfen/ wie oben bereits angeführet ist/ sollen wegen ihrer Frauen und Kinder Untheil nach dem höchsten Sake geben und darnach angeschlagen werden.

19. Sollen alle in Städten wohnende Bediente und so genandte Eximitte/ als Ober-und Ziesemeister/ Possinessier/ Zoll-Berwalter/ Ober-und Salz-Factoren/Krieges-Mey-Einnehmer und alle andere/die sons imter der Magistrate Iurischietion nicht stehen/ sie mögen Nahmen haben/ wie sie wollen/ ihre Kopsf-Steuer in selbigen Städten/wo sie wohnen/oder daben in der Nahe sich ausschlaften/an die Steuer-Einnehmer daselbst abgeben/ und zwar zu dem Ende/damit sie von denen Commissariis, welche eines jeden daben treibende Nahrung ambesten wissen/ zu billichen und gebühzrenden Anschlag gebracht werden können.

20. Ift es mit denen Juden/Scharffrichtern und Abdeckern

auch also zu halten.

21. Muffen alle diejenigen/so in diesem Patent nicht benennet es sen allsier im Lande/oder in andern Unsern auswärtigen Provincien sich selbsten melden/ ben Vermeidung arbitrairischer Bestraffung/ und haben die Commissarii und Magistrate dieselben/ ob sie gleich in dieser Kopsserier-Ordnung nicht ausdrücklich benennet/dennoch nach Unterscheid ihrer Protession und Justandes mit berben zu ziehen/und dem Sase zu inserieren.

22. Mit ber Eintheilung und der Auffbringung der Ropff-

Steuer foll es folgender Gestalt gehalten werden.

T.

Ollen Bir allergnädigst/daß dieses Patent ansonst aewöhn'is Dade Oerter affigiret / und von denen Beammten / Magistraten in denen Städten / Gerichtes Obrigkeiten und Predigern auf dem Lande/denen Unterthanenkund gethan / und davon gehörige Information aggeben werde.

2

Collengleichfalls die Beammteumb Gerlichts. Obrigkeiten auf dem Landeilhre eigene/ dann ihre Familie und Gestinde/ die Arend darores aber nach proportion ihres Pacht. Geldes/ welches sievermittelst eines Extractes aus ihrem Pensions-Contracten zu versteiten, haben/ihr und der Jhrigen quoten / und dann ihrer Unterrhamen/ wann vorhero den iehem jedweden dessen Ausstand und alle Circumstantien in Consideration gezogen/ Contingente ansesen/datüberrichtige Designationes fertigen/solche eigenhandig unterschreiben / und längstens innerhalb 14 Tagen nach der Publication im Hotzund eines Theils im Jerichausschen Strepse Unsern Obersempfänger Johann Ludewig Krauten/ in dem Gaal-Grepse dem Steuers Commissario und Oberseinnehmer Schomern/ im Zerichausschen Crepse dem Steuerseinnehmer Steudenern/und in dem Euckenaldischen Crepse dem Steuerseinnehmer Steudenern/und in dem Euckenaldischen Crepse dem Steuerseinnehmer Steudenern/und in dem Euckenaldischen Crepse dem Steuerseinnehmer Steudenern/und in der Grafschasst Manskeld aber Unsern Commissario Horn in duplo einschiesen/auch daber so sollsche Geldes durch ihre Bediente und die Schulzen

105

in denen Dörffern einlieffern lassen/ die andere Helfste aber binnen 4. Wochen/ à Dato Publicationis anzurechnen/ ohnsehlbahr entrichten.

in addition model in 3 is no

Sollen die Steuer-Commissani oder Accis-Bediente in denen Städten mit Zuziehung der Magistraten sosort nach der Publication die Unlagenverfertigen/ daben eines jeden Contribuenten Condition, Bermögen/ Nahrung und andere Umstände wohl erwegen/und darnach den Sat proportionielich einrichten.

Danitrantin few mad-ber Publication Ser Morefic

Die Beammte und Arendatores insober nahe vor denen Stadten follen die Specificationes, ihrer Familien und des Gefindes nebst dem Gelde entweder an den Accise-Einnehmer in der Stadt / oder immediate in jedes Grepfes Landes-Casse, wie ingleichen auch die Berzeichnussen ihrer Unterthanen an den Ober-Empfängeroder des Grenjes-Einnehmer einschiefen/auch das Geld an dieselbe ausgahlen lassen.

5

Alle biejeniges welche fich hierunter faumig erweifen und weder bie Specificationes noch das Geld interhalb der determiniren Zeit einschaffen werden sollen defhalb ein duplum des Sages / nebst den verursachten Executions Rosten zubezahlen schuldig seyn.

count for the animelber basen bid or lifte to gonicite ballen.

Die Steuer-Einnehmer in denen Crepfen sollen alsosort ein Exemplar von denen ben ihnen eingelaussenen Designationen den dem Land-Nath des Crepfes einsenden/und derselbe solche examinien/die darimen angemerkte Mangel corrigiren / und sodam unterschreiben / und Unsern Ober-Steuer-Diecktorn nach Magdeburg einschieften welche dieselbe gleichfalls zu examinien / und folgends denen Beaumeten und Gerichts-Obrigfeiten zuzusertigen haben/mit dem nachdrücklichen Bedeuten/ daß das übrige Seld nehst denen revidiren Berzeichnüssen ansebes Orths Einnehmer gleichfalls unverzüglich binnen vorgesetzer Zeit eingeliessert/oder durch solleunige mitarische Execution herben getrieben werden soll. Gestallt dann auch wann ein oder der ander Contribuent sich wiederspensig erweisen/ ober auch die Execution zu eludiren süchen sollerspensig erweisen/ ober auch die Execution zu eludiren süchen sollerspensig erweisen/ ober auch die Execution zu eludiren süchen sollersberselbe solanas/diss die Parition geleistet/in Arcelt zu bringen/ober sonsten zu electraffen ist.

Collen die Steuer-Einnehmer in den Crepfen/auch die Accise-Einnehmer in denen Städten das erhobene Geld nebst einen summanischen Extract, wiedel es an einem jeden Orthe ausgefragen an Unferm Ober-Empfänger Krauten/ welcher es alfofort an Unfern Beheimen Krieges-Nath und General-Empfänger von Kraute abzulieffern hat/ungefämmt einschiefen/ ben Verlust ihrer Bedienung und anderer exemplarischen Bestraffung

in benein Torffern einlieffern laffen Die andere Kielfte aber binnen

8.

Damit auch so fort nach der Publication der Kopff-Steuer Wir wissen was nicht allein aus den Crepsen Unserer Shur und Marc Brandenburg, sendern auch aus andern Provincien und Landen einkommen möchte, so soll sofort nach gemachten Unlagen/so wohl aus denen Crepsen und Provincien als aus den Stadten ein summarscher Extract der zugewartenden Sinnahme an Unser, Seneral-Krieges-Commissariat eingesandt werden.

9.

Wer sich in Einbringung seiner Kopsseteuer säumig erzeiget/und dieselbe in Zeit von 6. Wochen nicht abgeben würde/soll solcher Gestalt ein duplum vom Sase zu bezahlen schuldig sepn. We ingleichen ein oder der ander/der sich diesem allgemeinen Beptracutziehen/ und wanner aus Bersehen nicht gesordert worden / sich selbsten nicht angeben würde, nachgehends viersach zahlen/und bergienige/der ihn anmeldet/davon die Belsste zu geniessen haben.

Die Steuer-Einscharen in en Crenfin foll

Dahingegen wollen wir die jenige Trenfistund Accife-Einnehmer/ fo ihre einzuhebende Ropff-Steuren noch in die fem Jahrerichtig einbringen/von ihrem Sage frep laffen.

Hird Carping our assumes

Leglich und endlich erflären Wir Uns auch allergnäbigst dahin/daß dieses Kopff-Steuer-Parent niemanden an seinem Rang, prærogativ-oder Ehren-Stande schädlich oder nachtheilig sennfolle.

Wir befehlen demnach allen und seden Unsern Unterthanen/ wes Standes und Condition dieselbe auch senn/ insonderheit-allen hierzu

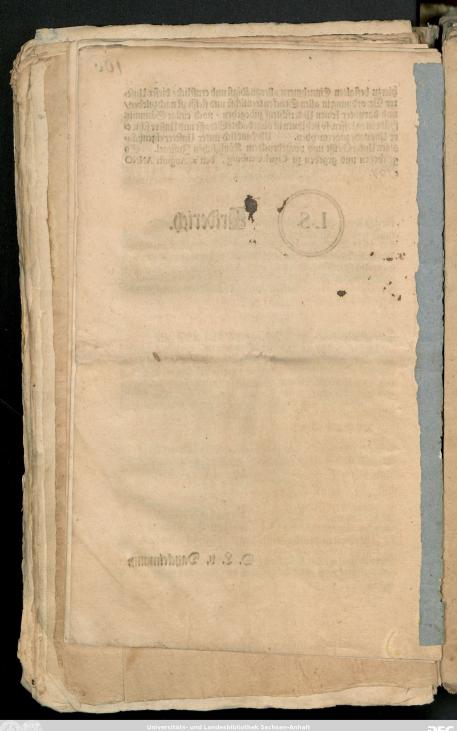
106

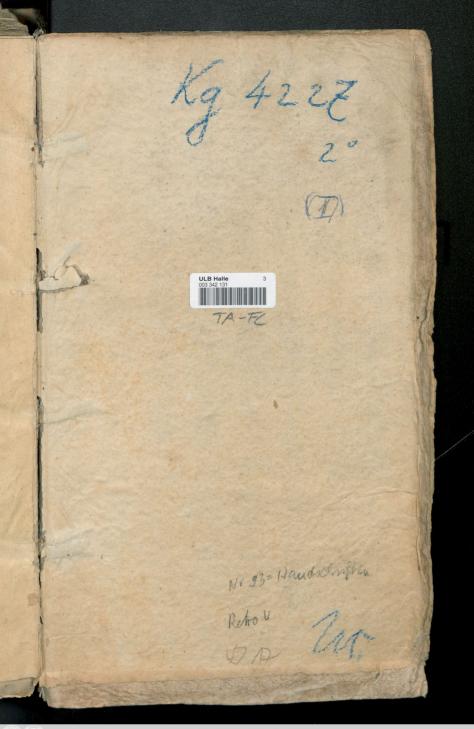
bierzu bestalten Einnehmern allergnadigst und ernstlich/ dieser Unserer Berordnung in allen Stücken treulichst und sielstigst nachzuleben/ und darunter keinen Unterschleiff zubegehen/ noch einige Saumnis spühren zu lassen/solleb ihnen ist obgedachte Straffe und Unsere schmerer Unsanade zubermenden. Uhrkundlich unter Unserer eigenhandigen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 2. Augusti Anno 1707.

L.S.

Ariderich.

D. L. v. Daudelmann.









Ariederich von WAftes den/ Donia in Treuffen/Mara= Black 1 Brandenburg/ des heil. Rom. Reichs immerer und Churstiest/ souverainer von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ 3/Color nmern/der Caffuben und Wenden/auch n Herbog/ Burggraff zu Nürnberg/ en Camin und Morg/Graff zu Hoben= White Ravensberg/Hobenstein/Tecklenburg/ am/ Marquis zu der Behre und Blief. in der Lande Lauenburg und Bittom/ Magenta Entbiethen allen Linfern Prælaten/ er Ritterschafft/ Land-Voiaten/Verten/Burgemeistern und Rathmannen in enen Obrigkeiten und Befehls-Habern Red in Unserer Thursund Marck Brandens Insern Provincien und Landen / inson= num Magdeburg und der Graffichafft Yellow n Hoheit/ Unfern aller anadigften Gruß/ ehmen/welcher Gestalt ben anhaltenden

21

Wann

Meichs/wider den allgemeinen Feind/zu und beständigen Friedens/besangenen fostbahren Krieges-Wersassungen nicht zgangen werden kan/sondern dieselbe wo it Nachdruck und Tapsserkeit empor zu 26